

**Verwaltungskostensatzung  
des Abwasserzweckverbandes**

**„Nordkreis Weimar“**

**vom 12.10.2011**

Gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i.V.m. §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265, zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBL.61) sowie dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 321), in der Fassung vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürVwKostG vom 20.12.2010 (GVBL.537), erlässt der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ nachstehende Verwaltungskostensatzung.

**§ 1**

**Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen**

1. Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
2. Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer - Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

3. Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

## § 2

### **Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

## § 3

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

1. Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für eigene Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind
- b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben
- c) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts
- d) Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen, Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind
- e) freie Wohlfahrtverbände

2. Anderen Ländern sowie juristischen Personen öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. Befreiungen und Ermäßigungen, die auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.
4. Der Abwasserzweckverband "Nordkreis Weimar" kann die Gebühr ermäßigen oder von der Gebührenerhebung ganz absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### § 4

##### **Gebühren in besonderen Fällen**

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, ermäßigt sich die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

#### § 5

##### **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“.

#### 6

##### **Kostenschuldner**

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird



b) wer die Kosten durch eine vor dem Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung für einen Kostenschuldner übernommen hat

c) wer für die Kostenschuld eines Dritten gesetzlich haftet

2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### **Kostenbemessung**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 8

### **Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten

und

2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## § 9

### **Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als 1 Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist die geringere Mühewaltung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ zu berücksichtigen.

## § 10

### **Auslagen**

1. Werden bei einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, sind sie dem Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ durch den Gebührenschuldner zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung im übrigen gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Bestimmungen über die Gebührenerhebung entsprechend.

2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

a) Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ oder einen Bediensteten der Verbandsgemeinden zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

b) Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche

c) Zeugen- und Sachverständigengebühren

d) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten

e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind

f) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Sätzen

## § 11

### **Kostenentscheidung**

1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

2. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

a) der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ als kostenerhebende Behörde

b) der Kostenschuldner

c) die kostenpflichtige Amtshandlung

d) die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden und auch als solche unterschiedlich bezeichneten Beträge

e) Ort, Zeit und Zahlungsart für die Zahlung der Gebühren und Auslagen.

3. Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen. Sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## § 12

### Entstehen/Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang beim Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“.
2. Die Kosten werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung durch den Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ an den Kostenschuldner fällig.

## § 13

### Zahlung/Zahlungsverzug

1. Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
2. Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser EUR 50,00 übersteigt.
3. Für die Berechnung des Säumniszuschlages werden die rückständigen Beträge auf volle EUR 50,00 abgerundet.
4. Als Zahlungstag gilt:
  1. bei Barzahlung der Tag des Eingangs beim Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“
  2. bei anderen Zahlungsarten der Tag der Gutschrift auf ein Konto des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“



**§ 14**

**Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBL. S.24), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürVwZVG vom 08.07.2009 (GVBL. S.592).

**§ 15**

**Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung, sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Verwaltungskostensatzung, wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 16**

**Gebührenverzeichnis**

Das anliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt zum 01. Jan. 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1994 außer Kraft.

Neumark, den 24.10.2011

  
Scheide  
Verbandsvorsitzender



**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“**

**A  
Allgemeine Verwaltungskosten**

	EUR
<b>1. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien und Amtsblätter</b>	
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite	DIN A 5 1,55 DIN A 4 2,55
b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	DIN A 5 3,10 DIN A 4 4,10
c) Zweitstück (Duplikat) von Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, u. ä.	2,55
d) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, mit Ausnahme von Rechtsbehelfen je angefangene Seite	7,70
e) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50
f) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,80
g) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,05



angefangene Seite	
h) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
1. zwecks Auskunft	1,55
2. zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,55
i) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag	7,70
j) je Amtsblatt	1,30

**2. Feststellungen, Besichtigungen, technische Arbeiten**

a) für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,25
b) für Außenarbeiten, einschließlich Wegezeit je angefangene halbe Stunde	10,25

**B**

**Besondere Verwaltungskosten**

	<b>EUR</b>
<b>1. Finanzverwaltung</b>	
a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	3,10

5. Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gem. § 15 Abs. 6 EWS	25,60
6. Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gem. § 19 Abs. 3 EWS	25,60
7. Anordnungen für den Einzelfall gem. § 21 Abs. 1 EWS	102,50
8. Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	35,80
9. Wiederholungsabnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	35,80
10. Begutachtung von Niederschlagswasseranlagen	30,70
11. Ablesung Zwischenzähler	2,55
12. Bescheid Ersatzvornahme je angefangene 1/4 Stunde	7,70
13. Zuarbeit für Institutionen, Ing.-Büros o. ä. je Stunde	45,00
14. Erstkontrolle von vollbiologischen KKA bei Nichtförderung	45,00
15. Folgekontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen	35,80
16. Erteilung einer Schachtgenehmigung	30,70

H:\37. KW - Unterlagen Verb.-Vers\Verwaltungskostensatzung ANW 1.1.2012ZÜA.doc

C:\AZV-nordkreis Weimar\3\Satzungen\Verwaltungskostensatzungen\Verwaltungskostensatzung ANW 1.1.2012ZÜA.doc